

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3198

Landesverband für
**Körper- und
Mehrfachbehinderte**
Schleswig-Holstein e.V.



Villenweg 18
24119 Kronshagen
Tel.: 0431 / 58 98 18 Fax: 0431 / 58 82 13
info@lvkm-sh.de www.lvkm-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Tschanter
Postfach 7121

24171 Kiel

Kronshagen, 03.06.2008

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung
behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein
(Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBG)**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

nachfolgend erhalten Sie wie gewünscht unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der FDP, Bündnis90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW und dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD.

Abschnitt II

„Beauftragte oder Beauftragter des Landes Schleswig-Holstein für Menschen mit Behinderung (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter)“

Begründung: Das LBG sollte sich dem zeitgemäßen Sprachgebrauch von Menschen mit Behinderung anpassen. Im Übrigen benutzt der Landesbeauftragte Dr. Hase diese Formulierung schon jetzt in seinen Veröffentlichungen (siehe Flyer).

§ 4 - Bestellung

(1) Das Amt der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderung wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet.“

Begründung: Wir begrüßen, dass die Anbindung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung endlich an den Landtag erfolgen soll. Aus unserer Sicht kann die oder der Beauftragte ihre oder seine Arbeit dadurch unabhängig und weisungsungebunden ausführen.

*(2) Der Landtag wählt ohne Aussprache die oder den Landesbeauftragten mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung oder ein **Angehöriger eines Menschen mit Behinderung** sein. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.*

Begründung: Aus unserer Sicht sollte die oder der Landesbeauftragte auch ein **Angehöriger** von Menschen mit Behinderung sein können. Denn die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wird voraussichtlich nie ein Mensch mit geistiger, mehrfacher oder psychischer Behinderung sein. Ansonsten wird die große Zahl der Menschen mit geistigen, psychischen und mehrfachen Behinderungen ausgeschlossen. Angehörige aber wissen um die Situation und Probleme dieser Menschen durch jahrelange intensive Erfahrung und persönlichen Einsatz. Sie können gleichfalls die Interessenlage der Menschen mit Behinderung wahrnehmen und vertreten, insbesondere für Menschen, die selbst dazu nicht in der Lage sind.

(3) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Interessenverbände von Menschen mit Behinderung im Sinne von § 3 Abs. 3 können Personen für das Amt der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderung vorschlagen.

Begründung: Als Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Schleswig-Holstein e.V. fordern wir ein, dass das Vorschlagsrecht der Interessenverbände für Menschen mit Behinderung unbedingt erhalten bleiben muss. Menschen mit Behinderung und / oder ihre Interessenverbände brauchen ein Mitspracherecht bezüglich der Person, die sich für ihre Angelegenheiten einsetzt. Ein Vergleich mit der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein ist in diesem Falle nicht möglich, da die oder der Bürgerbeauftragte nicht den besonderen Auftrag wie der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung hat. Die Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, Hilfesuchende in sozialen Angelegenheiten zu informieren und zu beraten sowie ihre Anliegen gegenüber Behörden zu vertreten. Im Gegensatz dazu hat die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung die vorrangige Aufgabe, die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung im Land wahrzunehmen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ernennt die Landesbeauftragte oder Landesbeauftragten zur Beamtin oder Beamten auf Zeit.

(5) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Landesbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden. Die oder der Landesbeauftragte kann jederzeit die Entlassung verlangen. Für den Fall der vorzeitigen Abberufung oder Entlassung führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß § 9a Absatz 1 bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter.

Begründung: Im Falle einer Abberufung oder Entlassung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung halten wir es für sinnvoll, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführt.

§ 5 Absatz (3)

Jede Person, jeder Verband oder jede Institution kann sich in Angelegenheiten, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung betreffen, an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden.

Begründung: Sprachgebrauch: Menschen mit Behinderung

§ 6 - Weisungsunabhängigkeit

Die oder der Landesbeauftragte ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die betrifft insbesondere Stellungnahmen gegenüber dem Landtag, Behörden, Verbände oder der Öffentlichkeit. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Die oder der Landesbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.

Der Formulierung stimmen wir zu.

§ 7 - Befugnisse

(1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung erteilen der oder dem Landesbeauftragten zur Situation behinderter Menschen Auskunft und unterstützen sie oder ihn bei der Erfüllung der Aufgaben. Die dem Datenschutz dienenden Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Landesregierung beteiligt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten frühzeitig und umfassend an allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die die Belange behinderter Menschen betreffen.

(3) Bei Gesetzesvorhaben, die den Zuständigkeitsbereich der oder des Landesbeauftragten betreffen, hat sie oder er das Recht auf Anhörung vor dem Landtag.

Der Formulierung stimmen wir zu.

§ 8 - Beanstandung

Stellt die oder der Landesbeauftragte Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot des § 1 Abs. 2 fest, fordert sie oder er eine Stellungnahme an und beanstandet ggf. festgestellte Verstöße. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Benachteiligungsverbots verbunden werden.

Der Formulierung stimmen wir zu.

§ 9 - Bericht

Die oder der Landesbeauftragte legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit vor. Sie oder er kann damit Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Darüber hinaus kann die oder der Landesbeauftragte dem Landtag weitere Berichte vorlegen.

Begründung: Wir unterstützen die neue erweiterte Formulierung in § 9 Bericht. Somit erhält die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung analog der oder des Bürgerbeauftragten die Möglichkeit, Anregungen und Vorschläge oder Ergänzungen gesetzlicher Regelungen aufzunehmen und dem Landtag weitere Berichte vorzulegen.

§ 9a - Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die oder der Landesbeauftragte bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Landesbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(2) Für die Erfüllung der Aufgabe ist der oder dem Landesbeauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Landesbeauftragte, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.

Begründung: Die Neueinführung des § 9a Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet unsere Unterstützung.

Wir gehen davon aus, dass nach Ablauf des Vertrages von Herrn Dr. Hase in zwei Jahren, die Stelle regulär ausgeschrieben wird und die Interessenverbände bei der Besetzung der Position ein Vorschlagsrecht haben und gehört werden.

gez. Helga Kiel
Vorsitzende